

Schutzkonzept

zur Prävention von Gewalt



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	3
1.1 Ziel des Konzeptes.....	3
1.2 Grundlegendes und Konsequenzen für Mitarbeiter.....	3
2. Schutzkonzept sexualisierte Gewalt.....	4
2.2 Prävention.....	5
2.2.1 Grundsätzliches.....	5
2.2.2 Verhalten im Schwimmbad.....	6
2.2.3 Zur Infrastruktur.....	7
2.2.4 Zum Körperkontakt (auch bei Ausflügen, etc.).....	7
2.2.5 Trainer/Beckenrandhelfer - Eltern - Kinder.....	8
2.2.6 Wettkämpfe/Ausflüge.....	8
2.2.7 Erste-Hilfe-Ausbildung.....	8
2.2.8 Sonstiges.....	8
2.3 Intervention.....	9
2.3.1 Der Verdachtsfall.....	10
2.3.2 Elternarbeit.....	10
2.3.3 Pressearbeit.....	11
2.3.4 Kooperation mit externen Fachstellen (nur mit Zustimmung der betroffenen Person).....	11
2.4 Sonderfälle.....	12
3. Schutzkonzept physische und psychische Gewalt inkl. Handynutzung.....	13
3.1 Definitionen.....	14
3.2. Risikofaktoren.....	14
3.3 Prävention.....	15
3.4 Intervention.....	16

1. Allgemeines

1.1 Ziel des Konzeptes

Das Ziel dieses Konzeptes ist die Vorbeugung sexualisierter, körperlicher und psychischer Gewalt bei der Arbeit mit Mitgliedern* der DLRG Nümbrecht jeglicher Altersklassen, insbesondere der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Konkret sollen diese vor sexuellen und körperlichen Übergriffen geschützt werden. Die Aufsichtspersonen und Beckenrandhelfer haben die Verantwortung und Fürsorgepflicht für die Teilnehmenden während der Schwimmausbildung. Dies umfasst auch den Dusch- und Umkleidebereich. Das Konzept ist eine spezialisierte Fassung für unsere OG.

Vertrauenspersonen für unsere Ortsgruppe sind bei einem Verdachtsfall Ann-Charlotte Mehren (mehren.ann-cha@nuembrecht.dlrg.de) und Felix Braun (braun.felix@nuembrecht.dlrg.de). Als Ansprechperson steht Lea D'Alessandro (DAlessandro.lea@nuembrecht.dlrg.de) zur Verfügung.

*In diesem Schutzkonzept wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit und des Schreibflusses gelegentlich die männliche Form von Substantiven und Pronomen verwendet. Es ist jedoch wichtig zu betonen, dass damit keinerlei Geschlechterdiskriminierung beabsichtigt ist. Wo immer die maskuline Form verwendet wird, sind alle Geschlechter gleichermaßen eingeschlossen. Die Wahl dieser Form dient lediglich der sprachlichen Vereinfachung und beinhaltet keine Wertung oder Vorurteile. Geschlechtergerechte Sprache wird weiterhin angestrebt, um eine inklusive und respektvolle Darstellung zu gewährleisten.

1.2 Grundlegendes und Konsequenzen für Mitarbeiter

Mit Durchführung der Beckenrandhelfer-/Trainertätigkeit stimmen die Mitarbeiter diesem Konzept zu und verpflichten sich, dementsprechend zu handeln. Die regelmäßige Überprüfung der Anforderungen (Ehrenkodex, erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, jährliche Auffrischung des Schutzkonzeptes) erfolgt durch den Vorstand. Werden diese Anforderungen nicht fristgerecht eingehalten, erfolgt der unverzügliche Ausschluss aus dem Trainingsbetrieb. Konkret bei spezifischen Mängeln im Führungszeugnis und der nicht fristgerechten Teilnahme an der Auffrischung des Schutzkonzeptes (ab dem 366. Tag) erfolgt der Ausschluss. Erst wenn alle Bedingungen wieder erfüllt sind, darf die Person wieder am Trainingsbetrieb teilnehmen.

2. Schutzkonzept sexualisierte Gewalt

2.1 Risikoanalyse

Besonderheiten im Schwimmsport/Gefahrenbereiche

- Infrastruktur
 - o Die Einzelumkleiden sind nicht nach Geschlechtern getrennt und nicht vollständig durch die Einsichtnahme anderer geschützt (oben und unten offen)
 - o Die Sammelumkleiden werden oftmals durch Elternteile des anderen Geschlechts betreten, wenn die Kinder Unterstützung beim Umziehen benötigen.
 - o Die sanitären Einrichtungen sind geschlechtergetrennt, jedoch benötigen die Kinder oftmals auch hier Unterstützung der Eltern o.ä.
 - o Erste-Hilfe-Raum ist schlecht einsehbar, wenn Kinder versorgt werden müssen (z.B. Pflaster kleben).
- Körperkontakt
 - o Erforderlicher Kontakt beim Schwimmen und Rettungsschwimmen (Hilfestellung oder bei Rettungsübungen) im Wasser und am Beckenrand.
- Abhängigkeitsverhältnisse
 - o Ausbilder/Beckenrandhelfer haben ein Vertrauensverhältnis zu den Schwimmern. Außerdem geben Ausbilder und Beckenrandhelfer den Schwimmern Anweisungen im Rahmen des Schwimmunterrichts.
- Sonstiges
 - o Handys/Smartphones im Umkleide-/Dusch-/Schwimmbereich
 - o Erforderliche Schwimmbekleidung (Badeanzug, Badehose)
 - o Ausflüge mit Übernachtungen und Autofahrten
 - o Kontakt zu externen Personen i.B.a. Schwimmen: Reinigungsfachkraft, Badpersonal, Buspersonal, Eltern, etc.
- Kommunikation
 - o Angst/Scham etwas zu sagen
 - o Sorge, dass der Person nicht geglaubt wird

2.2 Prävention

2.2.1 Grundsätzliches

- Alle Beckenrandhelfer und Aufsichten müssen alle 2 Jahre ihr erweitertes **polizeiliches Führungszeugnis** und den unterschriebenen **Ehrenkodex** der zuständigen Person (Michael Rudde) aus dem geschäftsführenden Vorstand vorzeigen. Wird dieses innerhalb von 12 Wochen nach Aushändigung des Antragsschreibens nicht vorgezeigt oder sind mit der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unvereinbare Einträge vorhanden, wird der betroffenen Person die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen nach Absprache mit dem Vorstand unverzüglich untersagt. Die Dokumentation wird digital im DLRG-Manager gespeichert. Nach Kündigung der Beckenrandtätigkeit wird die Dokumentation für ein halbes Jahr gespeichert und anschließend gelöscht.
 - o Alle Beckenrandhelfer und Aufsichten werden hinsichtlich ihrer Vertrauenswürdigkeit und Zuverlässigkeit von der Ausbildungsleitung in Absprache mit dem Vorstand ausgewählt.
 - o Alle Beckenrandhelfer und Aufsichten kennen das **Schutzkonzept** und richten sich danach.
 - o Einmal jährlich verpflichtet sich jeder Beckenrandhelfer und Trainer, an dem Auffrischungstermin zum Schutzkonzept teilzunehmen. Neuerungen werden hier besprochen.
 - o Gespräche und Rückblicke unter den Trainern und Beckenrandhelfern über die vergangenen Trainingseinheiten/Schwimmstunden bieten die Möglichkeit zum Austausch von Besonderheiten/Auffälligkeiten.
 - o Die Beckenrandhelfer und Aufsichten stehen in regelmäßigem Kontakt zur Ausbildungsleitung und zum Vorstand.
 - o Die Vertrauenspersonen und Ansprechpersonen nehmen regelmäßig, im Idealfall einmal jährlich, an Seminaren/Fortbildungen teil, um über Neuerungen in der Gesetzgebung oder Änderungen in der Vorgehensweise informiert zu sein. Als Ansprechperson erfolgte eine Teilnahme an einem Seminar zum Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“, einer Vertrauensperson hat dieses Seminar bislang noch nicht besucht.
 - o Das Schutzkonzept ist auf der Internetseite der OG Nümbrecht veröffentlicht und für jedermann einsehbar.

2.2.2 Verhalten im Schwimmbad

- Sexualisierte Sprache wird nicht geduldet. Es wird sofortiges Einschreiten und Unterbinden gefordert.
- Offener und transparenter Umgang mit den Schwimmern und den Eltern.

- Privat- und Intimsphäre der Schwimmer wird jederzeit respektiert und gewahrt (vgl. Punkt Intervention).
- Niemand wird zu einer Übung/Haltung gezwungen.
- Konsequenzen bei Nicht-Einhaltung: offizielle Ermahnung, alternativ Ausschluss vom Aufsichts-/Beckenrandhelferposten.
- Mitarbeiter duschen nicht gleichzeitig mit den Kindern und Jugendlichen aus den Schwimmgruppen.

2.2.3 Zur Infrastruktur

- Geschlechtergetrennte Sammelumkleiden werden nur von entsprechend gleichgeschlechtlichen Elternteilen und Aufsichten/Beckenrandhelfern betreten. Sonst müssen die Einzelumkleiden genutzt werden.
- Vor dem Betreten der Umkleiden durch die Beckenrandhelfer/Aufsichtspersonen wird angeklopft und die Aufsichtspersonen/Beckenrandhelfer kündigen ihr Eintreten an.
- Die Beckenrandhelfer und Aufsichten betreten mit mind. 2 Personen die Umkleiden.
- Unterstützung auf den sanitären Einrichtungen werden durch die jeweiligen Eltern vorgenommen. Alternativ durch die Beckenrandhelfer und Aufsichten, die lediglich an der Türe zu den sanitären Einrichtungen stehen.
- Das Kleben eines Pflasters bei geringen Verletzungen wird gleichgeschlechtlich und außerhalb des Erste-Hilfe-Raums durchgeführt. Sind die Verletzungen schwerwiegender, erfolgt die Versorgung möglichst gleichgeschlechtlich im Erste-Hilfe-Raum mit mindestens zwei Aufsichtspersonen oder Beckenrandhelfern. Im Notfall wird auf die gleichgeschlechtliche Behandlung verzichtet.

2.2.4 Zum Körperkontakt (auch bei Ausflügen, etc.)

- Ist eine Hilfestellung z.B. bei Schwimmübungen erforderlich, werden die Schwimmer vor jeder Übung einzeln gefragt, ob sie der Hilfestellung zustimmen. Zögern und Unsicherheit sind als „Nein“ zu werten.
- Die Schwimmer haben das Recht, die angebotene Hilfestellung abzulehnen. Dieser Wille wird akzeptiert und ihm wird gefolgt. (Alternative: Hilfestellung über Hilfsmittel aus dem schwimmerischen Bereich wie z.B. Poolnudel, Brett, etc.)
- Die Hilfestellung erfolgt gleichgeschlechtlich. Im Regelfall sind auch hierbei im Schwimmunterricht mindestens zwei Aufsichtspersonen anwesend.
- Bei Partnerübungen und Rettungsübungen müssen beide Partner einverstanden sein. Die Möglichkeit zur Äußerung von Unbehagen muss

gegeben sein. Weiterhin sind diese Übungen nach Möglichkeit gleichgeschlechtlich durchzuführen.

- Durch transparente Gesprächsführung werden auch die Erziehungsberechtigten der minderjährigen Teilnehmer über mögliche Partnerübungen und Hilfestellungen durch die Beckenrandhelfer und Trainer in Kenntnis gesetzt.

2.2.5 Trainer/Beckenrandhelfer - Eltern - Kinder

- Respektvoller und vertrauenswürdiger Umgang auch mit den Eltern
- Die Beckenrandhelfer und Trainer unterstützen die Kinder und stehen ihnen bei Problemen zur Seite.

2.2.6 Wettkämpfe/Ausflüge

- Mitarbeiter benutzen nicht gleichzeitig mit den Kindern und Jugendlichen aus den Schwimmgruppen die Sammelumkleidekabinen.
- Vereinsfahrten werden im Regelfall begleitet durch männliche und weibliche Betreuungspersonen.
- Bei Übernachtungen: Betreuungspersonal übernachtet in von den Kindern und Jugendlichen getrennten Räumlichkeiten. Die Teilnehmer werden geschlechtergetrennt untergebracht. Sollte dies aufgrund der Infrastruktur nicht möglich sein, werden alle Beteiligten im Vorhinein darüber informiert und deren Einverständnis eingeholt. Analog wird verfahren, wenn eine geschlechtergetrennte Unterbringung nicht gegeben ist.

2.2.7 Erste-Hilfe-Ausbildung

- Im Rahmen der Erste-Hilfe-Ausbildung werden die Rettungsübungen gleichgeschlechtlich und mit gegenseitigem Einverständnis durchgeführt.
- Sollte es zu Ernstlagen kommen, wird im Notfall auf den Aspekt der gleichgeschlechtlichen Hilfe verzichtet.

2.2.8 Sonstiges

- Keine Fotos/Videos in Umkleide/Dusche/Bad. In Ausnahmefällen (gilt nur für das Schwimmbad!) muss die gefilmte/fotografierte Person, bei Minderjährigen ein Erziehungsberechtigter, die Einwilligung z.B. für interne/externe Pressemitteilungen, Postings auf sozialen Medien/WhatsApp-Gruppen und der generellen Öffentlichkeitsarbeit geben. Es ist sicherzustellen, dass keine unbeteiligte Person auf dem Material zu sehen ist, die dem nicht zugestimmt hat.

- Ein respektvoller körperlicher Abstand zwischen den Trainer/Beckenrandhelfern und den Schwimmern ist einzuhalten.
- Die Aufsichten und Beckenrandhelfer müssen aufmerksam sein für Auffälligkeiten im Rahmen des Schwimmunterrichtes und des Verhaltens der Kinder.

2.3 Intervention

- Es ist wichtig, dass die Beckenrandhelfer und Aufsichtspersonen bei einem Verdachtsfall nicht direkt unter Generalverdacht gestellt werden. Es gilt grundsätzlich zuerst die Unschuldsvermutung, bis der Sachverhalt vollständig aufgeklärt ist.
- Sollte es zu dem Fall kommen, dass die Privat-/Intimsphäre der Kinder von den Beckenrandhelfern/Trainern merklich nicht respektiert und gewahrt wird oder wenn diese ihren Unwillen zur Hilfestellung o.ä. zum Ausdruck bringen, so wird eine offizielle Ermahnung ausgesprochen. Zeitgleich sollte bis zur endgültigen Klärung der Sachlage eine Trennung der betroffenen Person und der unter Verdacht stehenden Person hergestellt werden. Alternativ erfolgt ein Ausschluss der Trainer-/Beckenrandhelfertätigkeit. Hier wird fallspezifisch entschieden.
- Bei einem Verdachtsfall wird ein Kriseninterventionsteam gegründet (der Kreis der mit dem Sachverhalt betrauten Personen ist so gering wie möglich zu halten). Hierbei bestehend z.B. aus einer Person des Vorstandes, einer geschulten Ansprechperson und ggf. bei Einverständnis der betroffenen Person einer externen Beratungsperson.
- Zur Unterstützung kann der Landesverband Nordrhein der DLRG zur Beratung/Unterstützung hinzugezogen werden.
- Der Vorstand/das gegründete Kriseninterventionsteam hat die Verantwortung
 - o Grundsätzlich: Unterscheidung zwischen Grenzverletzung und Übergriff
 - o Unterscheidung, ob die Handlung gesehen/beobachtet wurde und sich deshalb erschlossen hat, ODER ob eine Aufsicht oder Beckenrandhelfer(in) von Betroffenen darüber in Kenntnis gesetzt wurde (aufgrund des Vertrauensverhältnisses) und kein Trainer/Beckenrandhelfer der DLRG OG Nümbrecht davon betroffen ist.
 - o Bei Verdachts-/Berichtsfällen wird mit den Ansprechpersonen/dem Kriseninterventionsteam das weitere Vorgehen besprochen:
 - Vertraulichkeit beachten (Namen, etc.)

- Befragung der Betroffenen ist geschultem Personal zu überlassen
- Personenkreis, der mit dem Verdachtsfall betraut ist, ist klein zu halten

2.3.1 Der Verdachtsfall

Vorgehensweise (sofortige Info an Ansprechpersonen/Person aus dem Vorstand => Kriseninterventionsteam gründen)

- Unterscheidung: Vager Verdacht (Gerücht?) oder erheblicher Verdacht (Bericht oder direkt beobachtet)
- Subjektive Einschätzung über die Schwere der Tat: Grenzverletzung oder Übergriff oder Straftat?
- Jedem bekannten Verdachtsfall wird nachgegangen.
- Vorstand wird in Kenntnis gesetzt, dass ein Fall vorliegt, aber ohne konkreten Sachverhalt
- Ruhe bewahren und nicht unüberlegt handeln.
- Unschuldsvermutung (bis zur rechtskräftigen Verurteilung) des vermeintlichen Tatverdächtigen beachten und alternative Hypothesen bedenken.
- Liegt ein Verdacht vor: Alle Beobachtungen dokumentieren und objektive Beobachtungen von subjektiven Wahrnehmungen/Bewertungen trennen.
 - o wörtlicher Inhalt der Erzählungen der betroffenen Person, Art der Feststellung und den Zeitpunkt genau dokumentieren (mit Datum und Uhrzeit).
 - o Keine konkreten Nachfragen oder Interpretationen einfügen
- Dokumentation verschlossen und für Dritte unzugänglich aufbewahren
- zeitnahe Treffen des Kriseninterventionsteams zur Erörterung des Vorfalls
- weitere Vorgehensweise des Kriseninterventionsteams
 - o Aufarbeitung des Sachverhalts
 - o Beratungsstellen o.ä. hinzuziehen mit Einverständnis der betroffenen Person und Eltern der betroffenen Person informieren
 - o Beratungsstellen/Jugendamt des Oberbergischen Kreis
 - o Weiteres Vorgehen absprechen

2.3.2 Elternarbeit

- Eltern betroffener Jugendlicher/Kinder
 - o Sachlich bleiben und eigene Gefühle zurückstellen
 - o Verständnis für Sorge und Gefühle etc. zeigen
 - o Weitere Vorgehensweise mitteilen/ gemeinsam (zusammen mit der betroffenen Person) nach einer Lösung suchen

- o Ggf. bei Einverständnis: Vermittlung an Beratungsstellen/Jugendamt/Polizei
- o Einweihung der Eltern erst nach Schaffung einer Informationsgrundlage zu dem Sachverhalt und mit Kenntnis der betroffenen Person
- o Unüberlegtes Handeln der mit dem Sachverhalt betrauten Eltern kann zu strafrechtlichen Konsequenzen führen; Hetzkampagnen gegen mutmaßliche Täter sind zu unterlassen

2.3.3 Pressearbeit

- Eine Mitteilung an alle Mitglieder der DLRG OG Nümbrecht kommt nach Absprache zwischen der Fachberatungsstelle und dem Vorstand in Betracht.
- Die Presse/Öffentlichkeit wird im Regelfall nur bei bestehendem öffentlichem Interesse informiert.
- Sollte die Pressearbeit notwendig sein:
 - o Infos für die Presse sind innerhalb des Kriseninterventionsteams (insb. Vorstandsmitglied muss Kenntnis haben) abzusprechen
 - Leiter der Öffentlichkeitsarbeit ist Ansprechpartner für die Presse
 - Nur die Leitung der Öffentlichkeitsarbeit oder die Stellvertretung gibt Infos nach vorheriger Absprache mit der DLRG-Bezirksleitung oder dem zuständigen Landesverband an die Presse weiter (Vermeidung von unterschiedlichen Aussagen)
 - o Eine Pressemitteilung kann ein Signal an die Öffentlichkeit sein, dass der Verein konsequent handelt, gegen Übergriffe vorgeht und lückenlos aufklärt.
 - o Es werden keine persönlichen Daten/Identifizierungsmerkmale preisgegeben (ggf. Pressemitteilung rechtlich prüfen lassen), da Rückschlüsse auf Betroffene möglich sind.
 - o Pressemitteilungen werden objektiv und auf sachlicher Ebene gehalten.
 - o Die Äußerungen müssen immer der Wahrheit entsprechen.

2.3.4 Kooperation mit externen Fachstellen (nur mit Zustimmung der betroffenen Person)

- Beratungsstellen (stehen beratend und unterstützend zur Seite; empfehlen weitere Schritte; betrachten Situation objektiv)
 - o HILFETelefon der DLRG-Jugend (Tel.-Nr.: 05723955333)

- Jugendamt
 - o Kontakt zum Jugendamt erfolgt durch Ansprechperson bzw. Vorstand
 - o Zust. Kreisjugendamt Gummersbach (02261-88-5198)
- Polizei und Staatsanwaltschaft
 - o sind von Amts wegen zur Strafverfolgung verpflichtet
 - o Polizeibeamte als Mitglied unserer OG, die Kenntnis vom Vorfall haben, sind zur Anzeige der Tat verpflichtet

2.4 Sonderfälle

Sollte eine Geschlechtertrennung zwischen Trainer und Schwimmer z.B. bei Hilfestellungen oder dem notwendigen Betreten von Umkleiden nicht möglich sein, werden die Erziehungsberechtigten und die Schwimmer selbst von der Aufsichtsperson darüber zuvor in Kenntnis gesetzt. Im Rahmen dieses Umgangs wird Transparenz zwischen allen drei Parteien gewahrt. Die Aufsichtsperson wahrt jederzeit die Privatsphäre des Schwimmers. In den zuvor genannten Fällen wird der Schwimmer jedes Mal gefragt, ob er den Kontakt wünscht. Die Entscheidung ist zu respektieren.

Dennoch wird der restliche Teil des Konzepts weiterhin umgesetzt.

3. Schutzkonzept physische und psychische Gewalt inkl. Handynutzung

3.1 Definitionen

*„**Physische (= körperliche) Gewalt** zielt auf den Körper des Opfers; **psychische (auch: seelische, emotionale) Gewalt** auf seine Gefühle und Gedanken, auf sein Innerstes, auf Kopf, Herz und Seele.“*

(vgl. <https://bayern-gegen-gewalt.de/gewalt-infos-und-einblicke/formen-von-gewalt/psychische-gewalt/> zuletzt abgerufen am 04.03.2026)

*„**Physische Gewalt** bezeichnet alle Handlungen, die körperlich auf eine Person einwirken und diese verletzen oder bedrohen.“* (vgl. [juraforum.de](https://www.juraforum.de) zuletzt abgerufen am 04.03.2026)

Beispiel: Körperverletzung

*„**Psychische Gewalt** ist ein Angriff auf die Selbstsicherheit und das Selbstbewusstsein eines Menschen. Wer psychische Gewalt ausübt, will sein Opfer kleinmachen, demütigen, verstören und/oder verängstigen – und Kontrolle und Macht über den Menschen gewinnen.“* (vgl.

<https://bayern-gegen-gewalt.de/gewalt-infos-und-einblicke/formen-von-gewalt/psychische-gewalt/> zuletzt abgerufen am 04.03.2026)

Beispiel: Beleidigung, Bedrohung, Nötigung, Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen (§ 201a StGB)

3.2. Risikofaktoren

- Im Rahmen des Trainingsbetriebes sind physische und psychische Gewalt jederzeit und zwischen jedermann möglich.
- Die Schwimmer unterschiedlicher Trainingsgruppen befinden sich im Gruppenwechsel gemeinsam in den Duschen und Umkleiden.
- Die Schwimmer und Mitarbeiter sind zunehmend im Besitz eines elektronischen Gerätes, welches zur Herstellung von Bild-/Tonaufnahmen oder zur Nutzung im Internet geeignet ist (z.B. Handy). Dies wird z.T. in den Umkleiden mitgeführt.

- Auch die Eltern der Schwimmer befinden sich in den Umkleiden und führen ggf. Handys o.ä. mit, während die Schwimmer sich umziehen.

3.3 Prävention

Grundsätzlich ist jeder Mitarbeiter und Schwimmer mit Respekt zu behandeln. Ein respektvoller Abstand zueinander ist einzuhalten.

Sollte es zu Unstimmigkeiten zwischen Schwimmern, Mitarbeitern oder Mitarbeitern und Schwimmern kommen, sind diese sachlich und ggf. mit Hinzuziehung einer Ansprech-/Vertrauensperson zu klären. Eine körperliche oder verbale Auseinandersetzung ist ebenso zu verhindern wie die körperliche Durchsetzung einer Anweisung (insb. bei Mitarbeitern ggü. Schwimmern) wie beispielsweise durch „schieben“ oder „ziehen“ des Schwimmers am Arm, um einen Wechsel der Örtlichkeit durchzusetzen.

- „Nein“ heißt „Nein“ → Gewaltfreies Umsetzen von Maßnahmen, notfalls wird die Person vom Trainingsbetrieb ausgeschlossen
- Mitarbeiter halten sich zum Zeitpunkt des Gruppenwechsels im Bereich der Duschen und Umkleiden auf, um für Auffälligkeiten und Probleme ansprechbar zu sein.
- Schwimmer und Eltern werden sensibilisiert, bei Bekanntwerden von Problemen oder gar körperlichen Auseinandersetzungen, dies unverzüglich zu melden.
- Die Schwimmer und Eltern werden sensibilisiert, dass die Schwimmer keine Handys o.ä. im Schwimmbereich, den Duschen und den Umkleiden mitführen sollten.
- Handys und andere elektronische Geräte sollten wenn möglich zu Hause belassen werden. Ist ein Mitführen dennoch erforderlich, bleibt die Nutzung im Schwimmbereich, den Umkleiden und den Duschen strengstens untersagt. Insbesondere, da hierbei nicht zwangsweise unterschieden werden kann, ob das Handy nur genutzt wird oder ob unauffällig Foto-/Videoaufnahmen gefertigt werden.
- Auch für die Eltern ist die Nutzung der Handys o.ä. im Bereich der Duschen, der Umkleiden und des Schwimmbeckens untersagt. Im Bistrobereich ist eine Nutzung gestattet, jedoch ist die Fertigung von Foto- und Videoaufnahmen in den Schwimmbereich untersagt.

- Mitarbeiter nutzen die dienstlich gelieferten iPads der DLRG OG Nümbrecht zur Trainingsplanung und -gestaltung, jedoch werden hiermit keinerlei Fotos oder Videos gefertigt. Die Nutzung privater Geräte ist auch für die Mitarbeiter/Trainer im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Schwimmer (Schwimmbecken, Duschen, Umkleiden) untersagt.
 - AUSNAHME: Bei Sportveranstaltungen o.ä. in Schwimmbad werden im Vorhinein alle Schwimmer auf die Fertigung von Fotos hingewiesen und von allen abgelichteten Schwimmern muss eine Einverständniserklärung (ggf. von den Eltern unterschrieben) vorliegen.

3.4 Intervention

Die Schwimmer sind angehalten, einen sozialadäquaten Umgang zueinander und zu den Mitarbeitern zu halten. Sollte es dennoch zu Vorfällen kommen, die den Trainingsbetrieb, den Aufenthalt vor und nach dem Training oder die Sicherheit der anderen beeinflussen, wird sich die DLRG OG Nümbrecht entsprechende Maßnahmen, wie den Ausschluss vom Trainingsbetrieb oder vergleichbares vorbehalten.

- Dies wird situationsbedingt und mit Rücksprache der Vertrauens-/Ansprechperson und der Ausbildungsleitung entschieden.
- Der Vorstand wird in Kenntnis gesetzt. Bei Bedarf wird die Ansprech-/Vertrauensperson hinzugezogen und weitere Maßnahmen werden im Kriseninterventionsteam besprochen.
- Zur Unterstützung kann die PSNV (psycho-soziale-Notfallversorgung) der DLRG Nordrhein unter der Telefonnummer 0211 542001790 hinzugezogen werden.
- Sollten strafrechtlich relevante Sachverhalte aufkommen, werden die Polizei und ggf. das Jugendamt hinzugezogen.

Erstellt von: Susan Althoff

Dieses Konzept wurde vom Vorstand der DLRG OG Nümbrecht am 30.04.2026 beschlossen und für gültig erklärt.